

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung
Datum 10.01.2022
Geschäftszeichen 720

Vorberatung Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am 24.01.2022
Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 14.02.2022

BV 001/2022

Betreff: **AWA 2023 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunalen Beistandsleistungen**

Anlagen: Anlage 1: Anschreiben von Herrn Landrat Heiner Scheffold
Anlage 2: Anschreiben von Frau Elke Bossert
Anlage 3: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die als Anlage 3 beigelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen im Zusammenhang mit dem Übergang abfallwirtschaftlicher Aufgaben von den Gemeinden auf den Landkreis nach Beendigung der Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Landesabfallgesetz mit dem Alb-Donau-Kreis abzuschließen.

1. Folgende Beistandsleistungen werden übernommen:

- Kommunale Auskunftserteilung
- Einsammlung des Wilden Mülls
- Bereitstellung der Stellflächen für die
 - PPK-Depotcontainer (Papier, Pappe, Kartonagen)
 - Altglascontainer
- Mitteilung von Daten für die Gebührenerhebung

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 3) sieht vor, dass die durch die Kommunen zu erbringenden kommunalen Beistandsleistungen pauschal über eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

Folgende jährlichen Pauschalen sind vorläufig vorgesehen:

Kommunale Auskunftserteilung	1,00 € / Einwohner
Einsammlung Wilder Müll	0,50 € / Einwohner
Bereitstellung Containerstellflächen	
- PPK	0,25 € / Einwohner
- Glas	1,15 € / Einwohner
Datenübermittlung Gebührenerhebung	0,15 € / Einwohner

2. Sachdarstellung

Bis 31.12.2022 ist die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle auf die Städte und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis übertragen. Ab 01.01.2023 nimmt der Alb-Donau-Kreis diese Aufgabe selbst wahr.

Mit der Übernahme der Abfallentsorgung zum 01.01.2023 durch den Landkreis entfällt diese Aufgabe bei der Stadtverwaltung grundsätzlich. Aus Gründen der Bürgernähe und Praktikabilität sollen jedoch einzelne Dienstleistungen im Bereich der Abfallbeseitigung als sogenannte Beistandsleistungen weiterhin durch die Gemeinden vor Ort erledigt werden (vgl. Anlage 1). Dies betrifft insbesondere das Bürgerbüro und den Bauhof. Der hierfür entstehende Aufwand der Stadt soll durch eine pauschale Aufwandsentschädigung vom Landkreis gedeckt werden.

Konkret sollen folgende Aufgaben übernommen werden:

1. Kommunale Auskunftserteilung
2. Einsammlung des Wilden Mülls
3. Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Stellflächen für Sammelgroßbehälter nach § 22 VerpackG (Altglas) und Stellung von Flächen für die PPK-Depotcontainersammlung (Papier, Pappe, Kartonagen)
4. Mitteilung der Daten für die Gebührenveranlagung (Haushaltstarif)

Eine Erläuterung welche Aufgaben durch die Gemeinden hierzu zu erbringen sind, ist dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben von Frau Bossert sowie der als Anlage 3 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1. Kommunale Auskunftserteilung

Die Beistandsleistung ist bis 31.12.2024 befristet. Jahrzehnte lang wurde die Abfallentsorgung durch die Städte und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis in Eigenregie organisiert und durchgeführt, wobei jede Gemeinde ihr eigenes Entsorgungskonzept (z.B. Behältergrößen, Leerungsintervall) und Abrechnungssystem mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben hatte.

Der Zuständigkeitswechsel bringt bei der Bürgerschaft sicherlich die ein oder andere Frage mit sich. Gewohnheitsmäßig ist bei vielen Bürgern bei Fragen der Abfallentsorgung die Gemeinde der erste Ansprechpartner.

Aus Sicht der Verwaltung macht es somit durchaus Sinn, den Bürger bei seinen Fragen hier nicht sich selbst zu überlassen, sondern ihn beratend zu begleiten bzw. bei komplexeren Fragestellungen ihm den richtigen Ansprechpartner beim Landratsamt zu benennen.

Auch ohne Vereinbarung einer Beistandsleistung würde diese Aufgabe in der Übergangszeit auf die Stadt Erbach zukommen.

Zu 2. Einsammlung des Wilden Mülls

Wilder Müll hat die Eigenschaft, dass wenn er nicht rasch beseitigt wird, er sich rasch vermehrt. Umso wichtiger ist es, dass wilde Müllablagerungen unverzüglich beseitigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist es günstiger, schneller und besser in bewährter Weise wilde Müllablagerungen durch den städtischen Bauhof beseitigen zu lassen, wie auf einen externen Dienstleister zurückgreifen zu müssen.

Zu 3 Bereitstellung von Containerstandorten für Glas und Papier/Kartonagen

Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig neben dem künftigen Entsorgungszentrum im Oberen Luß auch weiterhin dezentrale Sammelplätze für Altglas und Papier/Kartonagen anbieten zu können, insbesondere für die Ortsteile.

Eine Bereitstellung der Plätze steht für die Verwaltung somit außer Frage. Durchaus überlegenswert ist es jedoch, durch wen diese Plätze ab 01.01.2023 betrieben werden sollen.

Leider werden die Containerstandplätze nicht immer sachgerecht genutzt und neigen dazu wilden Müll anzuziehen. Auch fällt das eine oder andere Glas nicht in den Container, sondern auf den Platz davor.

Analog zu 2. ist es hier ebenfalls wichtig diese Plätze regelmäßig zu kontrollieren und im Falle eines Falles rasch zu reagieren. Aus Sicht der Verwaltung wird dies am ehesten durch den stadt eigenen Bauhof wie durch einen Drittanbieter gewährleistet.

Zu 4. Daten für die Müllveranlagung

Für die Müllgebührenerhebung ab 01.01.2023 benötigt der Alb-Donau-Kreis unter anderem Daten darüber, welche Personen zu einem Haushalt dazu gehören (Haushaltsverbundnummer).

In Erbach werden diese Daten beim Einwohnermeldeamt für die bisherige Müllgebührenveranlagung bereits erfasst. Eine doppelte Datenerfassung bei Stadt und Landkreis ist weder sinnvoll, noch wirtschaftlich, noch bürgerfreundlich. Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb sinnvoll die entsprechenden Daten im Rahmen des Datenaustauschs gegen Kostenerstattung mit dem Alb-Donau-Kreis auszutauschen.